



Fall 7

Zur Vertiefung (Angebot von Waren auf einer Internetseite): BGH NJW 2005, 976; OLG Frankfurt/Main MMR 2003, 405 (insb. die Anmerkung); LG Gießen NJW-RR 2003, 1206.

K könnte gegen A einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Uhr aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen eines wirksamen Kaufvertrages (§ 433 BGB) zwischen K und A über die Jugendstiluhr. Ein Kaufvertrag kommt durch ein Angebot und dessen Annahme, d.h. durch zwei sich deckende Willenserklärungen zustande.

A. Kaufvertrag über € 150

A und K könnten einen Kaufvertrag über die Uhr zum Preis von € 150 geschlossen haben, was zwei übereinstimmende Willenserklärungen mit eben diesem Inhalt voraussetzt.

I. Angebot

1. Ausstellen der Uhr mit Preisschild „€ 150“

A könnte ein diesbezügliches Angebot durch das Ausstellen der Uhr mit dem entsprechenden Preisschild in seinem Schaufenster gemacht haben. Dann müsste es sich dabei um ein verbindliches Angebot (in Gestalt des "Angebots an einen unbestimmten Adressatenkreis", „ad incertas personas“) und nicht um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (sog. „invitatio ad offerendum“) handeln. Mittels Auslegung ist daher zu ermitteln, ob der objektive Erklärungsgesamt des Verhaltens bereits auf das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens schließen lässt. Bei objektiver Betrachtung manifestiert A mit dem Ausstellen der Uhr nicht bereits den Willen, ein verbindliches Angebot abzugeben, das von beliebigen (vor allem auch durch beliebig viele) Personen angenommen werden könnte. Folglich liegt in der Präsentation im Schaufenster noch kein Angebot. (S. etwa Köhler, AT, 29. Aufl., § 8 Rn. 10.)

2. Erklärung des K „will für € 150 kaufen“

Ein Angebot des K könnte in der Erklärung des K im Laden des A liegen, er wolle die Uhr für € 150 kaufen. Diese Erklärung stellt ein Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags dar. Abgabe und Zugang sind unproblematisch. K hat daher ein wirksames Angebot über die Uhr zum Preis von € 150 gemacht.

II. Annahme durch A

A hat dieses Angebot aber nicht angenommen, da er unter Hinweis auf den Schreibfehler € 1.500 verlangte und somit den Antrag des K ablehnte, § 150 Abs. 2

BGB. K und A haben daher keinen Kaufvertrag über die Uhr zum Preis von € 150 geschlossen.

B. Kaufvertrag über € 1.500

A und K könnten einen Kaufvertrag über die Uhr zum Preis von € 1.500 geschlossen haben.

I. Angebot des A

In der Ablehnung des von K unterbreiteten Angebots durch A liegt gem. 150 Abs. 2 BGB ein neues Angebot des A zum Verkauf der Uhr für € 1.500.

II. Annahme durch K

K hat auf den Antrag des A geantwortet, dass er für die Uhr nur € 750 zahlen wolle, und somit dieses Angebot gem. § 150 Abs. 2 BGB abgelehnt. Folglich haben A und K auch keinen Kaufvertrag über die Uhr zum Preis von € 1.500 geschlossen.

C. Kaufvertrag über € 750

A und K könnten einen Kaufvertrag über die Uhr zum Preis von € 750 geschlossen haben.

I. Angebot des K

In der Ablehnung des Angebots des A zu € 1.500 durch K liegt gem. § 150 Abs. 2 BGB ein neues Angebot des K zum Kauf der Uhr zum Preis von € 750.

II. Annahme durch A

A hat dieses Angebot aber gem. § 150 Abs. 2 BGB abgelehnt, da er nunmehr nur für € 1.200 verkaufen wollte. A und K haben daher keinen Kaufvertrag über die Uhr zum Preis von € 750 geschlossen.

D. Kaufvertrag über € 1.200

A und K könnten einen Kaufvertrag über die Uhr zum Preis von € 1.200 geschlossen haben.

I. Angebot des A

In der Ablehnung des Angebots des K zu € 750 liegt gem. § 150 Abs. 2 BGB ein neues Angebot des A zum Verkauf der Uhr für € 1.200.

II. Annahme durch K

1. Gleich nach Unterbreitung des Angebots

Eine Annahme des K unmittelbar nach Unterbreitung des Angebots liegt nicht vor, da K dieses Angebot unverzüglich zurückwies.

2. Telefonat am folgenden Tag

K könnte dieses Angebot jedoch durch seine Einverständniserklärung mit diesem im Telefonat am darauffolgenden Tag angenommen haben.

a) Annahmeerklärung

Die Einverständniserklärung ist inhaltlich eine Annahmeerklärung, da sie mit dem Antrag des A vom Vortag deckungsgleich ist.

b) Erlöschen des Angebots des A, § 146 Alt. 1 BGB

Diese Annahmeerklärung stößt aber ins Leere, wenn zu diesem Zeitpunkt das ursprüngliche Angebot des A (oben D.I.) gemäß § 146 Alt 1. BGB schon erloschen war. Hier war das Angebot des A ausdrücklich von K abgelehnt worden und daher erloschen.

III. Angebot des K

In der vermeintlichen Annahme des K liegt ein neues Angebot, die Uhr zum Preis von € 1.200 zu kaufen (vgl. § 150 Abs. 1 BGB).

IV. Annahme durch A

A hat auf dieses Angebot des K erklärt, dass er die Uhr nunmehr seiner Freundin schenken wolle und somit den Antrag des K abgelehnt. Somit haben A und K auch keinen Kaufvertrag über die Uhr zum Preis von € 1.200 geschlossen.

E. Ergebnis

A und K haben somit überhaupt keinen Kaufvertrag geschlossen, weshalb K auch keinen Anspruch gegen A auf Übergabe und Übereignung der Uhr aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB hat.